

Seit dem 01.01.2015 führen wir die Kirchensteuer auf Erträge, die mit Abgeltungsteuer besteuert wurden, automatisch an das Finanzamt ab. Damit Sie rechtzeitig informiert sind, haben wir die Details für Sie zusammengefasst.

Unter welchen Voraussetzungen wird Kirchensteuer einbehalten?

- > Sie gehören einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft an.
- > Wir haben Ihr Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) erfolgreich abgefragt.
- > Ihre Kapitalerträge übersteigen den bei uns hinterlegten Freistellungsbetrag.

Wie gehen wir vor?

- > Wir fragen ab 01.01.2022 zum Start der Geschäftsbeziehung Ihre Religionszugehörigkeit in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ab.
- > So erfahren wir Ihre steuererhebende Religionsgemeinschaft und den geltenden Kirchensteuersatz.
- > Die Kirchensteuer wird auf anfallende Erträge berechnet, sofern keine Verluste verrechnet werden können oder ein offener Freibetrag vorhanden ist. Zusätzlich fragen wir jährlich zwischen dem 1. September und 31. Oktober das Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) an.
- > Als Stichtag zählt hier der 31. August.
- > Diese Daten sind Berechnungsgrundlage für das folgende Kalenderjahr.

Ihre Kirchensteuerdaten sollen vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) nicht übermittelt werden?

- > Sie können der Datenweitergabe jederzeit widersprechen.
- > Ihren Widerspruch richten Sie bitte direkt an das BZSt. Das amtlich vorgeschriebene Formular finden Sie auf www.formulare-bfinv.de als »Erklärung zum Sperrvermerk« unter dem Stichwort »Kirchensteuer«.
- > Das BZSt sperrt dann die Übermittlung Ihres Kirchensteuerabzugsmerkmals (KiStAM).
- > Ebenso meldet es den Widerspruch Ihrem Finanzamt.
- > Wichtig: Wir werden in diesem Fall für Ihre Erträge keine Kirchensteuer abführen sofern das BZSt Ihren Widerspruch vor unserer Abfrage hinterlegt hat.
- > Ihr zuständiges Finanzamt fordert Sie anschließend zur Abgabe einer Steuererklärung auf.

Sie haben bereits einen Widerspruch eingereicht?

Dann brauchen Sie nichts zu tun. Es werden keine Konfessionsdaten an uns übermittelt.

Sie möchten noch mehr zu dem Thema wissen? Weitere Informationen finden Sie auch unter www.consorsbank.de/kirchensteuer

Die Rechtsgrundlagen für dieses Verfahren sind: § 51a Abs. 2c, 2e Einkommensteuergesetz sowie Kirchensteuergesetze der Länder